



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 13. Januar 2022

Nr. 1

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von zwei Einstellungsbescheiden und zwei Ablehnungsbescheiden der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers – Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Für die Gymnasien und Gesamtschulen findet ein vorgezogenes Anmeldeverfahren statt. Es wird für die Klassen 5 und für die gymnasiale Oberstufe an folgenden Tagen durchgeführt:

GYMNASIEN

VOM 31. Januar 2022 – 02. FEBRUAR 2022

VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, am **Grafschafter Gymnasium** und am **Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 31. Januar 2022 – 02. FEBRUAR 2022

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Für die Hauptschule und die Realschule wird das Anmeldeverfahren an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 21. FEBRUAR 2022 – 23. FEBRUAR 2022

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

REALSCHULE

VOM 21. FEBRUAR 2022 – 23. FEBRUAR 2022

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –13.01.2022– Nr. 1

Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von zwei Einstellungsbescheiden und zwei Ablehnungsbescheiden der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Frau Eliza-Eugenia Bocea

Für Frau Eliza-Eugenia Bocea,

letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Erftstraße 40, liegen bei dem Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer 1.150, folgende 4 Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz –UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. S 1184) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.10.2021, AZ: 10.17-UVG B 3122

Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz –UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. S 1184) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.10.2021, AZ: 10.17-UVG B 3124

Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz –UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. S 1184) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.10.2021, AZ: 10.17-UVG B 3121

Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz –UVG- vom 23.07.1979 (BGBl. S 1184) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.10.2021, AZ: 10.17-UVG B 3123

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag – Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Frau Bocea ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

**Bebauungsplan Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße)
vom 06.01.2022**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **08.12.2021** beschlossen:

„für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) unter Beifügung der fortgeschriebenen Begründung als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Kapellen, Flur 13 die Flurstücke 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 242, 332, 372, 373.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) mit fortgeschriebener Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 325 der Stadt Moers, Kapellen (Wupperstraße) wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu gleichen Zeiten wie der Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. 11. 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **08.12.2021** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **08.12.2021** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 06.01.2022

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 13.01.2022 – Nr. 1

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Die am 13.09.2020 (Kommunalwahl 2020) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 21 – 24.08.2020) für die Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Moers,

Frau Sabina Hasenrahm
Fasanenstraße 13 A
47441 Moers

hat mit Ablauf des 31.12.2021 auf ihr Ratsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, berichtigt 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Frau Lena Berger, Dipl. Finanzwirtin,
geboren 1996 in Moers,
wohnhaft Genender Weg 16,
47445 Moers.

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 11.01.2022

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Fleischhauer